

ZUM THEMA

Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung

AUSGABE
2022



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Was ist die Mustersektionsjugendordnung? Was ist darin geregelt?	4
2. Die Mustersektionsjugendordnung? § für § erklärt	6
3. Antworten auf häufig gestellte Fragen	18
3.1 Allgemeine Regelungen und Erläuterungen	
• Was ändert sich durch das offene Delegiertensystem?	
• Was bedeuten die Übergangsvorschriften?	
• Wie kann das Muster verändert/angepasst werden?	
• Wer überprüft, ob bei Änderungen verbindliche Regelungen aus dem Muster eingehalten werden?	
3.2 Der*die Jugendreferent*in	
• Warum ist der*die Jugendreferent*in Mitglied im geschäftsführenden Vorstand? Was bedeutet das?	
• Welche Kompetenzen hat der*die Jugendreferent*in?	
• Wie funktioniert die Zusammenarbeit bei der gemischtgeschlechtlichen Doppelspitze und im Team mit Stellvertreter*innen? Braucht es das überhaupt?	
• Was passiert, wenn es zwei Kandidat*innen mit gleichem Geschlecht für die gemischtgeschlechtliche Doppelspitze gibt? Kann die Doppelspitze auch mit zwei Personen gleichen Geschlechts besetzt werden?	
3.3 Wahlen	
• Wie werden die Delegierten gewählt?	
• Kann der Jugendausschuss Delegierte nachwählen?	
• Wie oft kann man wiedergewählt werden?	
• Müssen aufgrund der neuen MSJO alle Gremien und Funktionen neu gewählt werden?	
• Dürfen C-Mitglieder wählen und gewählt werden?	
3.4 Delegierte	
• Wer kann delegiert werden?	
• Wie werden die Delegierten gewählt?	
• Wie viele Delegierte können wir wählen?	
• Was bedeutet die Formel für die Berechnung der Delegiertenzahlen?	
• Wie werden die Daten für die Berechnung der Delegiertenzahlen erhoben?	
3.5 (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung	
• Wer kann an (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlungen teilnehmen?	
• Wie sind Teilnahme, Anmeldung und Aufsichtspflicht bei Bezirks- und Landesjugendversammlungen geregelt?	
• Wie ist die Aufsichtspflicht bei minderjährigen Delegierten auf der Bundesjugendversammlung geregelt?	
• Wie funktioniert die Anmeldung zur Bundesjugendversammlung?	
• Wie funktioniert das Nachrückverfahren bei der Bundesjugendversammlung, wenn Delegierte verhindert sind?	
Anhang	24
Impressum	27

Umsetzungshilfe Mustersektionsjugendordnung

Einleitung

Was macht die Jugendarbeit der JDAV aus? Wer macht was? Und wo ist das geregelt?

Diese Fragen hat sich die JDAV im Rahmen eines umfassenden Strukturprozesses gestellt und die Arbeitsweise auf den verschiedenen Handlungsebenen hinterfragt. Zentrales Thema war hierbei die Möglichkeit der Mitbestimmung innerhalb der JDAV. Als Ergebnis dieses Diskussionsprozesses wurden auf dem Bundesjugendleitertag 2021 die Regelungen für ein offenes Delegiertensystem in der Bundesjugendordnung und der Mustersektionsjugendordnung (MSJO) verankert und verabschiedet.

Die MSJO hat zum Ziel zeitgemäße, transparente und umsetzbare Regelungen für die Arbeit auf Sektionsebene zu schaffen. Dabei soll sie eine gute Arbeitsbasis für die unterschiedlichen Sektionen des DAV sein. Sie schafft gewisse Mindeststandards und wird mit ihren Anpassungsmöglichkeiten gleichzeitig der Tatsache gerecht, dass die Sektionen sehr unterschiedlich sind und arbeiten.

Allerdings ergeben sich daraus neue Herausforderungen: Jede Sektionsjugend muss sich die Frage stellen, ob und wenn ja, welche Anpassungen sinnvoll sind und wie diese formuliert werden können.

Diese Umsetzungshilfe soll bei der Beantwortung dieser Fragen eine Hilfestellung geben. Sie gibt einen Überblick über Regelungen und Anpassungsmöglichkeiten und beantwortet in der Praxis auftretende Fragen.

Wo finde ich was in dieser Umsetzungshilfe?

Diese Umsetzungshilfe gliedert sich in drei Teile:

- Unter 1. (Was ist die Mustersektionsjugendordnung?) wird allgemein erläutert, warum es die MSJO gibt und was damit bezweckt wird.
- Unter 2. ist der Text der MSJO abgedruckt und es werden – soweit notwendig – die einzelnen Paragraphen erläutert. Soweit die Paragraphen „nicht fett“ sind und es sinnvolle Abweichungsmöglichkeiten für die jeweiligen Besonderheiten der Sektionsjugend gibt, werden diese auch dort erläutert.
- Unter 3. gibt es einen umfangreichen Teil mit den häufig gestellten Fragen (FAQs). Hier werden auch komplexere Zusammenhänge erläutert, welche mehrere Paragraphen oder sogar mehrere Ordnungen betreffen.

1. Was ist die Mustersektionsjugendordnung?

In der MSJO sind die Strukturen der Jugendarbeit auf Sektionsebene und die Kompetenzen der verschiedenen Gremien und handelnden Personen festgeschrieben. Sie regelt zum Beispiel wie der*die Jugendreferent*in gewählt wird oder welche Mitbestimmungsmöglichkeiten JDAV Mitglieder in ihrer Sektion haben. Sie wurde in der hier kommentierten Fassung vom Bundesjugendleitertag und der DAV Hauptversammlung 2021 beschlossen und ist somit für alle Sektionen verbindlich.

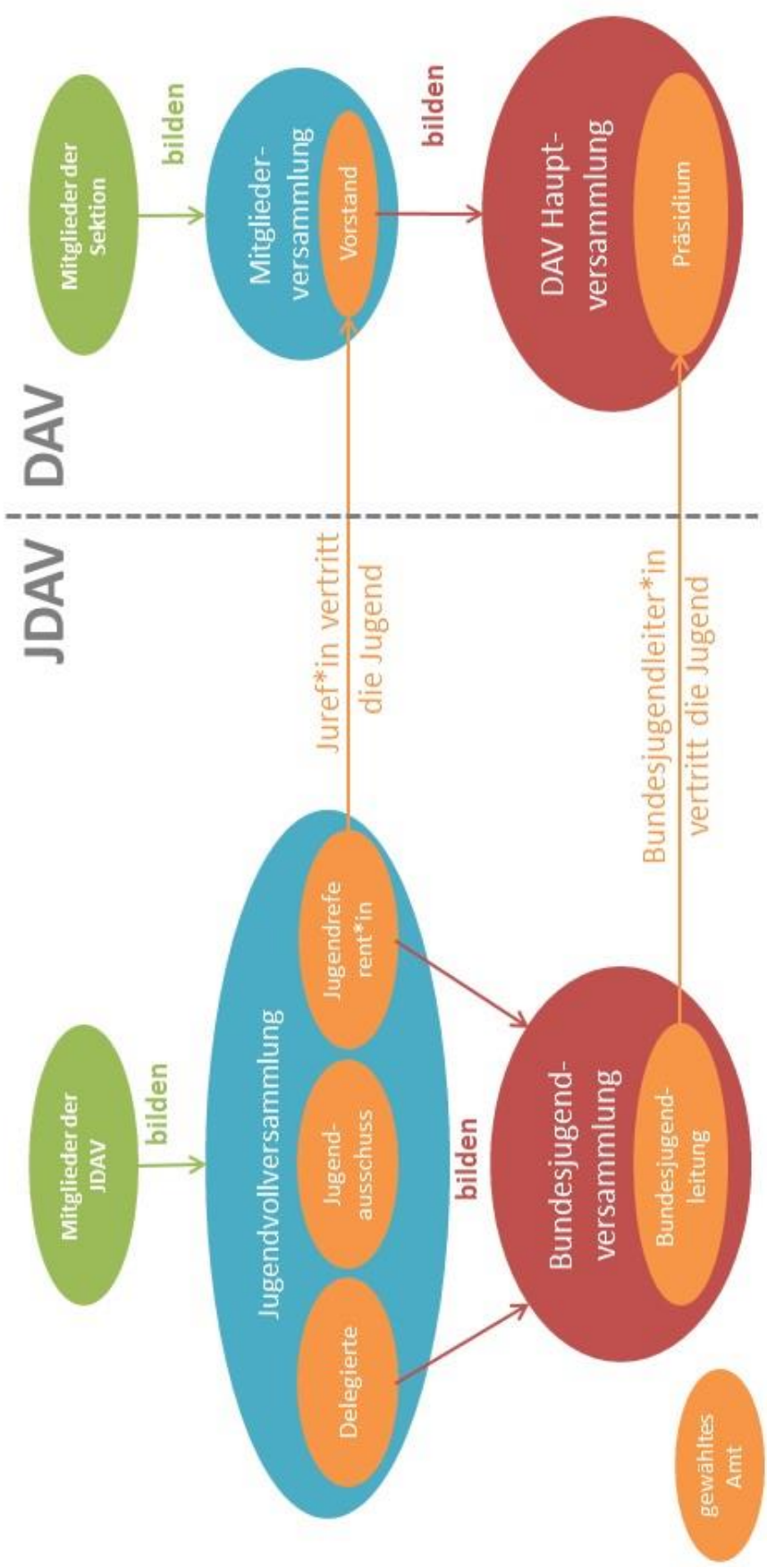
In den fett gedruckten Teilen werden Standards verbindlich geregelt, die für die Zusammenarbeit im Jugendverband notwendig sind. Dazu zählen beispielsweise die Beteiligungsmöglichkeiten, Kompetenzen verschiedener Gremien und Akteure und die Eigenständigkeit gegenüber dem DAV.

Kerninhalte und Ziele der MSJO sind:

- Schaffung von Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Sektion und darüber hinaus
- Ausbau von Beteiligungsmöglichkeiten für Nicht-Jugendleiter*innen in der Jugendarbeit
- Klare, einheitliche Regelungen für die Jugendarbeit und Zusammenarbeit DAV/JDAV
- Handlungssicherheit durch automatische Gültigkeit des Musters
- Sicherstellung der Förderfähigkeit der JDAV auf Sektionsebene

Die in der MSJO festgelegten Strukturen für die Jugendarbeit auf Sektionsebene bilden dabei die Basis für die Gesamtstruktur der JDAV. Diese ist auf der nachfolgenden Grafik im Überblick dargestellt.

Neue Struktur der Jugendarbeit



2. Die Mustersektionsjugendordnung § für § erklärt

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Paragraphen der MSJO, die Bedeutung einzelner Regelungen und ihre Anpassungsmöglichkeiten erklärt. Paragraphen, zu denen es keine Erläuterungen gibt, wurden der Vollständigkeit halber ebenfalls abgedruckt. Komplexere Sachverhalte, die sich nicht überwiegend auf den Text und seine Bedeutung beziehen, werden im darauffolgenden Abschnitt „Antworten auf häufig gestellte Fragen“ erläutert.

Änderungen der MSJO durch den Beschluss des Bundesjugendleitertages 2021 sind im Erläuterungstext blau gedruckt.

Der Text der MSJO ist in diesem Kapitel immer in blau gedruckt, um ihn von den Erläuterungen abzusetzen.

Allgemein gilt:

- Änderungen sind nur in den nicht fett gedruckten Passagen zulässig.
- Die Reihenfolge der Paragraphen kann geändert werden.
- Bei Bedarf können weitere Paragraphen und Absätze in den Paragraphen ergänzt werden.
- Generell sind Änderungen/Ergänzungen nur zulässig, soweit sie verbindliche Regelungen nicht erweitern/einschränken oder ins Gegenteil verkehren. Die Einfügung des Wortes „nicht“, um das Gegenteil des ursprünglich gemeinten zu erreichen, ist beispielsweise nicht zulässig.

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV (...) sind die Satzung der Sektion (...), die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.

Erläuterung:

Anstelle der Klammern ist der Sektionsname einzusetzen.

A. Allgemeines

§ 1

Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der Sektion (...) des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V.. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger Jugendleiter-Marke, der*die Jugendreferent*in (alternativ: die Jugendreferent*innen) sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses der Sektion (...).

Erläuterung:

Dieser Paragraph ist durchgängig fett gedruckt. D. h. Ergänzungen oder Streichungen sind nicht zulässig. Damit wird ein durchgängig einheitlicher Mitgliederbegriff in der JDAV sichergestellt. Anstelle der Klammern ist der Sektionsname einzusetzen.

Alle Sektionsmitglieder unter 27 Jahren sind Mitglieder der JDAV. Dabei geht es nicht nach Jahrgang, sondern Stichtag ist der Geburtstag. Weiterhin sind der*die Jugendreferent*in und die Mitglieder des Jugendausschusses ebenso wie alle Jugendleiter*innen unabhängig vom Alter JDAV Mitglieder. Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen ohne Jugendleiterstatus (zum

Beispiel Trainer*innen, Gruppenleiter*innen ohne Ausbildung) oder gewählte Delegierte sind nicht automatisch Mitglied der JDAV, außer sie gehören zu einer der bereits genannten Personengruppen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion (...).

Erläuterung:

Anstelle der Klammern ist der Sektionsname einzusetzen.

2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen,
- der Erwerb von Kompetenzen zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports und das Erleben von unvergesslichen Erfahrungen - in den Bergen und darüber hinaus,
- das Erfahren von Mitwirkung und die Ermutigung zum Engagement,
- die Ermutigung junger Menschen für Vielfalt und Gerechtigkeit einzustehen und
- die Übernahme von Verantwortung für Natur, Umwelt und zukünftige Generationen – für die nachhaltige Gestaltung all unserer Aktivitäten.

Erläuterung:

Bei der Aufzählung handelt es sich um die übergeordneten Ziele aus den auf dem Bundesjugendleitertag 2019 verabschiedeten „Grundsätzen und Bildungszielen“. Sie können aufgrund des Verweises auch weggelassen werden. Einige Jugendringe fordern jedoch, dass diese explizit in der Sektionsjugendordnung genannt werden.

Sollen weitere Ziele aufgenommen werden, kann ein dritter Absatz eingefügt werden.

§ 3

Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf der (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung.

Erläuterung:

Bezirke gibt es nur in Bayern. Für Sektionen aus anderen Bundesländern ist die Vertretung auf Bezirksjugendversammlungen irrelevant.

B. Organe

Achtung: In den Erläuterungen zur Jugendvollversammlung (§§ 4 - 6) wird nur auf die Bedeutung und Anpassungsmöglichkeiten der dort genannten Regelungen eingegangen. Konkrete Umsetzungsmöglichkeiten und Methoden zur Durchführung finden sich in der „Arbeitshilfe zur Jugendvollversammlung“.

§ 4

Jugendvollversammlung

- 1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.**
- 2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.**

Erläuterung:

Stimmberechtigt auf der Jugendvollversammlung sind ausschließlich junge Menschen unter 27 Jahren. Das heißt auch Jugendleiter*innen und sonstige Funktionsträger*innen (zum Beispiel Jugendreferent*innen) über 27 Jahren haben kein Stimmrecht! Sie sind allerdings teilnahmeberechtigt (siehe Abs. 3)

Das Stimmrecht auf der Jugendvollversammlung ist in der MSJO nicht nach unten eingeschränkt. Die Einführung einer Mindestaltersgrenze ist gemäß der auf dem Bundesjugendleitertag 2021 beschlossenen Fassung der MSJO nicht mehr zulässig! Bestehende Mindestaltersgrenzen sind ab der Geltung der neuen MSJO ab dem 1.1.2023 unwirksam. Eine natürliche Beschränkung ergibt sich lediglich dadurch, dass es keine Stellvertretung gibt. Das heißt, Eltern dürfen beispielsweise nicht für ihre dreijährigen Kinder abstimmen. Die Idee dahinter ist, dass es sinnvoll ist, Kinder und Jugendliche schon möglichst früh an demokratische Prozesse heranzuführen und zu beteiligen.

- 3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Mitglieder nach § 1, wenn sie nicht schon nach Abs. 2 teilnahmeberechtigt sind und alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.**

Erläuterung:

Das Teilnahmerecht wurde bewusst auf Personen begrenzt, die in der Jugendarbeit aktiv sind. Familiengruppenleiter*innen gehören hier nicht dazu, da Familienarbeit und Jugendverbandsarbeit zwei grundsätzlich unterschiedliche Arbeitsfelder sind. Sollen sie aufgrund enger Zusammenarbeit in der Sektion an der Jugendvollversammlung teilnehmen, können sie als Gäste eingeladen werden. Der Sektionsvorstand ist ebenfalls immer teilnahmeberechtigt, außer dieser Passus wird bei einer Anpassung gestrichen. Eltern und sonstige Interessierte sind grundsätzlich nicht teilnahmeberechtigt, außer sie sind als Gäste eingeladen.

- 4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.**

Erläuterung:

Dabei handelt es sich um eine Mindestanforderung. Was eine ordnungsgemäße Einladung ausmacht ist in Abs. 6 beschrieben. Neben der ordnungsgemäßen Einladung können am Ende des Satzes weitere Kriterien für die Beschlussfähigkeit eingefügt werden, wenn dies gewünscht wird (zum Beispiel eine Mindestteilnehmerzahl).

5. Der*die Jugendreferent*in (alternativ: Eine*r von beiden Jugendreferent*innen), im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.

Erläuterung:

Alternativ in Klammern findet sich ab hier immer die Regelungen für eine gemischtgeschlechtliche Doppelspitze. Wird dieses Modell umgesetzt, muss der Satzteil vor der Klammer im weiteren Verlauf immer durch die Formulierung in der Klammer ersetzt werden. Änderungen in der Sektionssatzung sind bei diesem Modell nicht notwendig. In der Fassung der MSJO von 2021 tritt die „gemischtgeschlechtlich Doppelspitze“ an die Stelle der „paritätischen Doppelspitze“. Dadurch soll das Amt auch für Personen geöffnet werden, die sich nicht als weiblich oder männlich definieren.

Sollte eine Sektion keine eigene Sektionsjugendordnung beschließen, gilt immer die Regelung für eine*n Jugendreferent*in.

Die Versammlungsleitung liegt immer bei dem*der Jugendreferent*in, das heißt er*sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Jugendvollversammlung verantwortlich. Er*sie kann jedoch die Moderation an eine andere Person übertragen, die durch die Veranstaltung führt.

6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von mindestens einem Monat durch Einladung in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Erläuterung:

Bei der ordentlichen Jugendvollversammlung handelt es sich um die reguläre, geplante Vollversammlung, die (mindestens) einmal im Jahr stattfindet. Im Gegensatz dazu findet eine außerordentliche Jugendvollversammlung (siehe Abs. 7 und 8) anlassbezogen und zusätzlich statt.

Die Form der Einladung kann von jeder Sektion selbst festgelegt werden. Entscheidend ist, dass der genannte Personenkreis ohne größere Hürden Zugang dazu hat. Wird keine Anpassung vorgenommen, gilt die Textform. Dies umfasst jede Form der Einladung die den Adressat*innen persönlich zugeht wie beispielsweise per Brief oder E-Mail. Ein Aushang oder die Ankündigung auf der Homepage sind bei der Textform nicht ausreichend. Dies könnte jedoch bei einer Anpassung entsprechend geregelt werden.

Bei der Einladung ist auf den Datenschutz zu achten (siehe hierzu die Erläuterungen im Jugendreferent*innen-Handbuch).

7. Der*Die Jugendreferent*in (alternativ: Eine*r der beiden Jugendreferent*innen) kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder in Textform von mindestens 10 der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.

Erläuterung:

Der*die Jugendreferent*in kann eigenständig eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Sinnvoll ist dies, wenn dringende Entscheidungen anstehen, die der Jugendvollversammlung vorbehalten sind.

Der Jugendausschuss und die Mitglieder haben die Möglichkeit mit der entsprechenden Stimmzahl eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzufordern. Es ist sinnvoll, den Grund schriftlich zu benennen und eine Liste der Unterstützer*innen beizulegen, damit die formalen Anforderungen nachgewiesen werden können. Der*die Jugendreferent*in muss dann eine außerordentliche Jugendvollversammlung mit dem benannten Tagesordnungspunkt einberufen.

Mit welcher Mehrheit der Jugendausschuss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einfordern kann und wie hoch die Stimmzahl für die Mitglieder liegen soll, kann jede Sektion selbst entscheiden. Gerade bei den Mitgliedern sollte eine Zahl gewählt werden, die realistisch erreichbar ist, aber dennoch die Hürde so hoch legt, dass Missbrauch vermieden werden kann. In kleinen Sektionen können bereits 5 Personen eine angemessene Hürde darstellen, wohingegen diese bei aktiven, großen Sektionen eher bei 20 oder mehr Personen liegen dürfte. **In der Fassung der MSJO von 2017 wurde für das Quorum eine Prozentzahl vorgeschlagen. Es ist jedoch sinnvoller hier eine konkrete Personenzahl zu nennen, da diese leichter überprüfbar ist.**

Mögliche Gründe für eine außerordentliche Jugendvollversammlung sind beispielsweise: Nachwahlen in den Jugendausschuss, Nachwahl von Delegierten für die (Bezirks-), Landes- oder Bundesjugendversammlung, akute Probleme in der Jugendarbeit, ggf. auch der Rücktritt des*der Jugendreferent*in. Darüber hinaus ist jeder andere Grund zulässig, wenn er ausreichend Unterstützer*innen findet.

8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.

Erläuterung:

Die Frist kann angepasst werden. Da es in der Regel einen dringenden Grund für eine außerordentliche Jugendvollversammlung gibt, sollte sie nicht zu lang gewählt werden.

§ 5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Wahl des*der Jugendreferent*in für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag zu seiner*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand (alternativ: Wahl zweier Jugendreferent*innen unterschiedlichen Geschlechts für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand)**
- b) **Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses. Die Amtsperiode dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung**
- c) **Wahl der Delegierten für die (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung**
- d) **Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**
- e) **Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion**
- f) **Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats**
- g) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in (alternativ: die Jugendreferent*innen), seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss**
- h) **Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der Jugendreferent*in (alternativ: der Jugendreferent*innen) und des Jugendausschusses**

- i) **Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**
- j) Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen für die Dauer von 2 Jahren
- k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

Erläuterung:

Alle Wahlen werden in der Jugendvollversammlung durchgeführt mit Ausnahme der Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in (siehe hierzu §§ 8 und 9).

Um eine Kontinuität der Vertretung der Jugend im Vorstand sicher zu stellen und regelmäßige Nachwahlen der*des Jugendreferent*in im Vorstand zu vermeiden, richtet sich die Amtszeit des*der Jugendreferent*in nach den Amtszeiten der Vorstandsmitglieder der Sektion. Sollte ein*e Jugendreferent*in nicht für die volle Amtszeit des Sektionsvorstandes zur Verfügung stehen, müsste er*sie von seinem*ihrem Amt zurücktreten. Die Amtszeit des*der Jugendreferent*in ist nun hier geregelt. In der Fassung der MSJO von 2017 war sie in § 10 festgeschrieben.

Entscheidet eine Sektion sich für die gemischtgeschlechtliche Doppelspitze wird in der Jugendvollversammlung entschieden, welche*r der beiden Jugendreferent*innen zur Wahl in den Sektionsvorstand vorgeschlagen wird.

Die Amtszeit des*der Jugendreferent*in orientiert sich an den Amtszeiten des Sektionsvorstandes (siehe hierzu § 10). Die Jugendausschussmitglieder sind bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung (also ca. auf ein Jahr) gewählt, wenn keine abweichende Regelung getroffen wird. Ziel dieser Regelung ist es, dieses Amt überschaubar zu halten und Veränderungen in der Jugendarbeit gerecht werden zu können. Eine Nachwahl weiterer Personen ist im Rahmen einer außerordentlichen Jugendvollversammlung möglich.

Eine mögliche Abwahl des*der Jugendreferent*in erfolgt nach dem gleichen Procedere und mit den gleichen Mehrheiten wie die Wahl.

Delegierte für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendversammlung können nur JDAV Mitglieder werden. Näheres zu den Delegierten (z. B. Voraussetzungen, Amtszeit) ist in § 12 geregelt.

Unter j) können die Stellvertreterposten auch einzeln benannt werden, wenn es aufgabenspezifische Posten gibt (zum Beispiel Ausbildungsreferent*in, Kassenwart*in, Jugendringsvertreter*in etc.). Ist keine Stellvertretung vorgesehen, kann dieser Punkt gestrichen werden.

Die Aufgabe k) wird nur benötigt, wenn statt den Regelungen in § 6 der MSJO eine eigenständige Geschäftsordnung beschlossen wird.

§ 6

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 1 sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion. Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform bei dem*der Jugendreferent*in (*alternativ*: einem*einer der beiden Jugendreferent*innen) eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt.

3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der*Die Jugendreferent*in (*alternativ*: Die Jugendreferent*innen) und seine*ihre Stellvertreter*innen sind/ist in einem gesonderten

Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidat*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.

Erläuterung:

In der Geschäftsordnung werden Regularien für die Durchführung einer Jugendvollversammlung festgelegt. Dazu gehören mindestens das Antragsrecht, Abstimmungsverfahren, Wahlabläufe und Protokollführung. Weitere Punkte können bei Bedarf ergänzt werden. Inhaltlich orientiert sich die hier vorgeschlagene Geschäftsordnung sowohl in den fett gedruckten als auch in den nicht fett gedruckten Teilen an der Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung.

Abs. 2 regelt das Abstimmungsverfahren bei Anträgen und inhaltlichen Beschlüssen.

Abs. 3 bezieht sich ausschließlich auf die Wahlen. Bei Jugendreferent*in und Stellvertreter*innen wird jeder Posten einzeln gewählt. Die Jugendausschussmitglieder können in einem Wahlgang oder im Block gewählt werden, ebenso die Delegierten für andere Ebenen.

§ 6 kann gestrichen werden, wenn eine eigenständige Geschäftsordnung (analog zur Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung) von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Die fett gedruckten Passagen sind dann dort verbindlich zu übernehmen. Der Vorteil einer separaten Geschäftsordnung besteht darin, dass sie einfacher (durch die Jugendvollversammlung) geändert werden kann und nicht von der Mitgliederversammlung der Sektion beschlossen werden muss.

§ 7

Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in (alternativ: die Jugendreferent*innen) und seine*ihre Stellvertreter*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen.

Erläuterung:

Der Jugendausschuss ist das Arbeitsgremium der Jugend auf Sektionsebene. Er organisiert die Jugendarbeit, trifft Entscheidungen für die Umsetzung und ist Plattform für Absprachen und Vernetzung.

Größe und Zusammensetzung des Jugendausschusses können an die Situation in der eigenen Sektion angepasst werden. Der kleinstmögliche Jugendausschuss besteht nur aus dem*der Jugendreferent*in und dessen*deren Stellvertreter*in. Er kann aber auch eine große Anzahl an Personen umfassen, wenn die Sektionsjugend so gut arbeitsfähig ist.

Größe und Zusammensetzung können durch die Vollversammlung auf Dauer beschlossen oder bei jeder Wahl neu festgelegt werden. Die zweite Alternative ermöglicht es zum Beispiel spontan mehr Mitglieder zu wählen, wenn viele engagierte Personen zur Wahl stehen. Soll der Jugendausschuss eine bestimmte Größe nicht überschreiten, ist es hingegen sinnvoll eine Mitgliederzahl festzulegen.

Wählbar ist grundsätzlich jedes Sektionsmitglied, außer die Jugendvollversammlung beschließt eine abweichende Regelung.

2. Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.

3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferent*in (alternativ: einem*einer der beiden Jugendreferent*innen) geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*die Jugendreferent*in (alternativ: Eine*r der beiden Jugendreferent*innen) muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.

§ 8

Aufgaben des Jugendausschusses

1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).

Erläuterung:

Wenn die Aufgaben j) und k) bei der Jugendvollversammlung in § 5 gestrichen wurden, können sie hier ebenfalls gestrichen werden. Wird die Reihenfolge der Aufzählung in § 5 geändert, müssen die Buchstaben hier ggf. angepasst werden.

2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Beratung des*der Jugendreferent*in (alternativ: der Jugendreferent*innen)**
- b) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in (alternativ: die Jugendreferent*innen)**
- c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
- e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
- f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
- g) Beschluss von Anträgen an den Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung sowie an die entsprechenden Landesgremien.
- h) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 3

Erläuterung:

§ 8 Abs. 2 g) regelt, wie eine Sektionsjugend ihr Antragsrecht an den Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung wahrnehmen kann. Grundsätzlich könnte die Zuständigkeit auch einem anderen Sektionsgremium zugewiesen werden.

§ 8 Abs. 2 h) beschreibt in Verbindung mit § 9 Abs. 3 eine Möglichkeit bei Rücktritt oder längerer Verhinderung des*der Jugendreferent*in dieses Amt kommissarisch zu besetzen ohne eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen zu müssen. Der Jugendausschuss kann die gewählte Person dem zuständigen Sektionsgremium (in der Regel dem Vorstand) zur kommissarischen Berufung in den Vorstand vorschlagen.

Auf der nächsten Jugendvollversammlung wird der*die Jugendreferent*in wieder regulärer gewählt und dann auf der nächsten Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.

Die Aufgaben c) bis f) sind nicht fett gedruckt, da sie entweder auch dem*der Jugendreferent*in oder der Jugendvollversammlung zugewiesen werden könnten.

§ 9

Geschäftsordnung des Jugendausschusses

- 1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.**
- 2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.**

Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden des*der Jugendreferent*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt ihn*sie dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.

Erläuterung:

Dieser Paragraph kann ebenfalls in eine separate Geschäftsordnung ausgelagert werden, die vom Jugendausschuss beschlossen werden kann. In diesem Fall sind die fett gedruckten Teile dort zu übernehmen.

§ 10

Jugendreferent*in (alternativ: Jugendreferent*innen)

Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. (alternativ: Die Jugendreferent*innen leiten die Sektionsjugend. Eine*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.) Er*Sie muss volljährig sein.

Erläuterung:

Der*die Jugendreferent*in ist zwingend Mitglied im geschäftsführenden Vorstand der Sektion. Das ist auch in der Mustersatzung für die Sektionen so festgeschrieben. Beim geschäftsführenden Vorstand handelt es sich um den Vorstand nach §26 BGB (also den beim Amtsgericht eingetragenen Vorstand). Der die Jugendreferent*in muss als Vorstandsmitglied der Sektion volljährig sein. Bei einer gemischtgeschlechtlichen Doppelspitze muss nur die Person zwingend volljährig sein, die der Vertretung im Vorstand übernimmt. Eine Vertretung des*der Jugendreferent*in im Sektionsvorstand ist nicht möglich, da er*sie persönlich durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. Bei längerer Verhinderung ist jedoch eine kommissarische Nachwahl möglich (siehe hierzu die Erläuterungen zu § 8). Darüber hinaus kann bei situativer Verhinderung ggf. ein*e Vertreter*in der Jugend als Gast zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 11

Aufgaben des*der Jugendreferent*in (oder: Aufgaben der Jugendreferent*innen)

Der*Die Jugendreferent*in ist (alternativ: Die Jugendreferent*innen sind) für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit**
- b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen**
- c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen**
- d) Umsetzung der „Grundsätze und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion**

- e) **Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand**
- f) **Interessensvertretung der Sektionsjugend in den JDAV Gremien auf (Bezirks-,) Landes- und Bundesebene**
- g) **Verantwortung des Jugendetats**
- h) **Fristgerechte Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung.**
- i) **Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring**

Der*die Jugendreferent*in wird (alternativ: Die Jugendreferent*innen werden) im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der*Die Jugendreferentin kann (alternativ: Die Jugendreferent*innen können) Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und g).

Erläuterung:

Aufgabe f) umfasst die Teilnahme an den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung sowie die Ausübung des Antragsrechts an Gremien auf Landes- und Bundesebene als Vertreter*in der Sektionsjugend. Es werden keine neuen Beteiligungsrechte geschaffen. In h) regelt die Zuständigkeit des*der Jugendreferent*in für die Bestätigung von Delegierten für die (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung. Diese ersetzt ab 2023 bis dahin erforderliche Delegiertenmeldung. Das konkrete Anmeldeverfahren für die Bundesjugendversammlung ist in der Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung geregelt. Diese Aufgabe kann beispielsweise an eine Geschäftsstelle delegiert werden. Über die Regelung Aufgaben delegieren zu können, sind die verschiedensten Zusammenarbeitsformen in den Jugendgremien abgebildet. Der*die Jugendreferent*in kann die genannten Aufgaben allein wahrnehmen. Sie können aber auch gemeinsam mit den Stellvertreter*innen in einer Art „Jugendvorstand“ oder im Jugendausschuss aufgeteilt werden. Gerade in größeren Sektionen kann es sinnvoll sein, die Arbeit auf mehrere Schultern zu verteilen. Gibt es formalisierte Zusammenarbeitsformen wie beispielsweise einen Jugendvorstand, sollte dies in einem eigenständigen Paragraphen in die Sektionsjugendordnung aufgenommen werden, damit die Aufgaben und Einordnung des Gremiums in die Strukturen der Jugendarbeit verbindlich geregelt sind.

§ 12

Delegierte

1. Delegierte für die Bezirks-, Landes- und Bundesjugendversammlung sind der*die Jugendreferent*in und die weiteren gewählten Delegierten. Die Jugendvollversammlung wählt die weiteren Delegierten aus den Mitgliedern nach § 1. Die Amtsperiode der weiteren gewählten Delegierten dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung kann mehr Delegierte wählen als für die Sektionsjugend bei der (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung teilnehmen können. Der*die Jugendreferent*in hat ein vorrangiges Teilnahmerecht. Für die weiteren gewählten Delegierten muss eine Reihenfolge für das Teilnahmerecht festgelegt werden (Delegiertenliste). Für Bezirks-, Landes- und Bundesjugendversammlung können verschiedene Listen gewählt werden.

*(optional: Im Falle von zwei Jugendreferent*innen ist nur eine*r von beiden als Delegierte*r qua Amt und vorrangig teilnahmeberechtigt. Die Entscheidung darüber treffen die beiden Jugendreferent*innen. Der*die andere Jugendreferent*in kann als weitere*r Delegierte*r gewählt werden.)*

Erläuterung:

Delegierte können aus der Gruppe der JDAV Mitglieder der Sektion frei gewählt werden. Eine Mindestaltersgrenze gibt es nicht, da die Sektionen selbst am besten beurteilen können, wer ihre Interessen im jeweiligen Gremium vertreten kann.

Um bei Verhinderung einzelner Delegierter weiterhin die Stimmzahl der Sektion ausschöpfen zu können, können mehr Delegierte gewählt werden als teilnehmen können. Eine Reihenfolge für das Teilnahmerecht muss in diesem Fall festgelegt werden. Dies könnte z. B. anhand der Stimmzahl erfolgen.

Der*die Jugendreferent*in hat ein vorrangiges Teilnahmerecht an den (Bezirks-) Landes- und Bundesjugendversammlungen. Er*sie muss nicht mehr als Delegierte*r gewählt werden. Bei einer gemischtgeschlechtlichen Doppelspitze kann nur eine*r der beiden Jugendreferent*innen das vorrangige Teilnahmerecht ausüben. Die zweite Person kann allerdings als Delegierte*r gewählt werden.

2. Ist die zugelassene Delegiertenzahl bei einer Bezirks-, Landes- oder Bundesjugendversammlung für die Sektionsjugend geringer als die Anzahl der gewählten Delegierten, erfolgt die Anmeldung bei der Bezirks-, Landes- oder Bundesjugendversammlung gemäß der Reihenfolge auf der Delegiertenliste.

Erläuterung:

Der*die Jugendreferent*in stellt mit seiner Bestätigung der Delegierten nach Anmeldung sicher, dass die Reihenfolge eingehalten wird.

3. Wer sein Teilnahmerecht nicht wahrnehmen möchte, hat dies unverzüglich den anderen Delegierten und dem*der Jugendreferent*in (alternativ: den Jugendreferent*innen) mitzuteilen. In diesem Fall rückt die nächste Person von der Delegiertenliste nach.

C. Rahmenbedingungen

§ 13

Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Zugehörigkeit des*der Jugendreferenten*in (alternativ: eines*einer der beiden Jugendreferent*innen) zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.

Erläuterung:

Hier sind beispielsweise der Beirat oder der Ehrenrat gemeint.

§ 14

Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der*Die Jugendreferent*in ist (alternativ: Die Jugendreferent*innen sind) für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

Erläuterung:

Diese Regelung ist im Wortlaut aus der Bundesjugendordnung übernommen. Welcher Etat im Einzelfall angemessen ist, kann nur in der Sektion ausgehandelt werden. Aufgrund der Heterogenität der Sektionen kann hierzu keine einheitliche Empfehlung gegeben werden.

§ 15

Sektionsjugendordnung

1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

2. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt für die Sektionsjugend gemäß §7 Abs. 1 der Bundesjugendordnung die Mustersektionsjugendordnung.

Erläuterung:

Gibt es bisher keine Sektionsjugendordnung gilt das Muster mit den fett und nicht fett gedruckten Teilen automatisch. Das heißt auch bei den nicht fett gedruckten Teilen handelt es sich um verbindliche Regelungen solange nichts anderes beschlossen wurde.

Bis 31.12.2022 gilt das Muster in der Fassung von 2017, ab 1.01.2023 in der Fassung von 2021.

3. Antworten auf häufig gestellte Fragen

3.1 Allgemeine Regelungen und Erläuterungen

Was ändert sich durch das offene Delegiertensystem?

Zukünftig können alle JDAV Mitglieder unabhängig von Ausbildung und Alter als Delegierte ihrer Sektion gewählt werden. Damit öffnet die JDAV ihre Beteiligungsmöglichkeiten für Nicht-Jugendleiter*innen. Die Stimmen der Sektion werden über eine Formel (siehe 3.4) verteilt. Ausschlaggebend für die Stimmenzahl sind zukünftig die Anzahl der Jugendleiter*innen sowie der Mitglieder unter 27 Jahren.

Um der Öffnung auch im Namen gerecht zu werden, wurde der (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag umbenannt. Diese Gremien heißen nun „(Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung“, da es sich nicht mehr um reine Jugendleiter*innenveranstaltungen handelt.

Was bedeuten die Übergangsvorschriften?

Die geänderte MSJO wurde auf dem Bundesjugendleitertag und der DAV Hauptversammlung 2021 beschlossen. Eine Anpassung der Sektionsjugendordnung auf Basis des beschlossenen Musters ist also ab sofort möglich. Damit die Änderung gültig wird, ist ein im Nachgang zum Beschluss auf der Jugendvollversammlung die Zustimmung der Mitgliederversammlung der Sektion erforderlich.

Ab dem 1.01.2023 treten die Änderungen in Kraft. Erfolgt bis dahin keine Anpassung gilt ab dem 1.01.2023 das Muster.

Ab diesem Zeitpunkt tritt die Regelung zum offenen Delegiertensystem auf der Landes- und Bundesjugendversammlung in Kraft, d. h. es werden nur noch Delegierte zugelassen, die nach der neuen Regelung gewählt wurden.

Wie kann das Muster verändert/angepasst werden?

Wird das Muster angepasst, muss zunächst die Jugendvollversammlung und dann die Mitgliederversammlung der Sektion zustimmen. Erst dann werden die Änderungen wirksam. Bis dahin gilt die bisherige Sektionsjugendordnung. Solltet ihr eure Sektionsjugendordnung bis zum 1.01.2023 nicht anpassen, gilt ab diesem Zeitpunkt das Muster.

Sollte die Mitgliederversammlung den Änderungen nicht zustimmen, gilt weiterhin das Muster. Aus diesem Grund wurde das Muster so formuliert, dass es die Rechte der Jugend grundlegend absichert und für den Großteil der Sektionen ohne Änderungen umsetzbar ist.

Bei Änderungen führt der Weg nur über eine Einigung in der Sektion. Im Konfliktfall können die jeweilige Landesjugendleitung, die Bundesjugendleitung oder das Ressort Jugend in der JDAV Geschäftsstelle beraten und unterstützen.

Wer überprüft, ob bei Änderungen verbindliche Regelungen aus dem Muster eingehalten werden?

Eine Überprüfung aller Sektionsjugendordnungen ist (wie auch bisher) nicht vorgesehen. Auf Wunsch und im Konfliktfall ist eine Beratung oder Überprüfung durch das Ressort Jugend jedoch möglich und kann sowohl vom Sektionsvorstand wie von der Sektionsjugend angefragt werden.

Sollten Zweifel an einer Umsetzung insbesondere im Hinblick auf die Delegation für die Landes- und Bundesjugendversammlung bestehen, können die jeweilige Landesjugendleitung oder die Bundesjugendleitung von sich aus die Sektionsjugendordnung überprüfen, da sie für eine korrekte Durchführung der Landes- oder Bundesjugendversammlung verantwortlich sind.

3.2 Der*die Jugendreferent*in

Warum ist der*die Jugendreferent*in Mitglied im geschäftsführenden Vorstand? Was bedeutet das?

Im geschäftsführenden Vorstand ist der*die Jugendreferent*in an allen Vorstandsentscheidungen beteiligt, das heißt Beschlüsse, die die Jugendarbeit (mit)betreffen, können nicht ohne Jugendvertretung getroffen werden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind auch je nach Regelung der Sektion einzeln oder zu zweit zeichnungsberechtigt. Somit kann der*die Jugendreferent*in tatsächlich den Jugendetat der Sektion bewirtschaften.

Welche Kompetenzen hat der*die Jugendreferent*in?

Aufgaben und Kompetenzen regelt die Sektionsjugendordnung sowohl innerhalb der JDAV als auch im Verhältnis zur Sektion. Fragen und Konflikte ergeben sich immer wieder, wenn es um die Zuständigkeiten für den Jugendetat und den Einsatz von Jugend- und Gruppenleiter*innen geht.

Die Verantwortung für beides liegt erst mal bei dem*der Jugendreferent*in. In der Praxis bedeutet das für den Etat, dass er*sie zeichnungsberechtigt ist und den Etat entsprechend der Beschlüsse der Jugendvollversammlung bewirtschaften kann. Auch die Auswahl der Gruppenleiter*innen kann der*die Jugendreferent*in eigenständig (ggf. in Absprache mit den Stellvertreter*innen oder dem Jugendausschuss) nach pädagogisch/fachlichen Kriterien treffen. Allerdings gilt neben den (J)DAV-Dokumenten für Vereine das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Darin ist u. a. geregelt, dass der geschäftsführende Vorstand eine Gesamtverantwortung hat und im Schadensfall bei grober Fahrlässigkeit haftet. Hat der Vorstand also berechtigte Zweifel, dass insbesondere die beiden benannten Aufgaben von dem*der Jugendreferent*in mit der notwendigen Sorgfalt wahrgenommen werden, hat er das Recht und die Pflicht, mit Zweifel behaftete Entscheidungen einzelner Vorstandmitglieder zu hinterfragen und ggf. einzugreifen. Das bedeutet, dass der*die Jugendreferent*in Entscheidungen in diesem Fall dem Sektionsvorstand darlegen und begründen muss. Sollte es weiterhin berechtigte Zweifel beispielsweise am Einsatz von Jugendleiter*innen geben, kann der Vorstand aufgrund seiner Gesamthaftung als letztes Mittel auch eine gegenteilige Entscheidung treffen.

Wie funktioniert die Zusammenarbeit bei der gemischtgeschlechtlichen Doppelspitze und im Team mit Stellvertreter*innen? Braucht es das überhaupt?

Unabhängig davon, ob es nur eine*n Jugendreferent*in, eine gemischtgeschlechtliche Doppelspitze und/oder viele Stellvertreter*innen gibt, ist nur eine Person Mitglied im geschäftsführenden Vorstand der Sektion. Die damit verbundenen Aufgaben können nicht delegiert werden, und es ist auch keine Stellvertretung im Sektionsvorstand möglich. Mit Ausnahme dieser Einschränkung kann die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit frei gestaltet werden.

Zuerst sollte immer die Frage gestellt werden, wie viele Personen mit welchen Ressourcen es braucht, um den Aufgaben, die der*die Jugendreferent*in in der jeweiligen Sektion hat, gerecht zu werden. Die Frage, ob es dazu mehrere Personen braucht, kann immer nur sektionsspezifisch beantwortet werden.

Bei einer aktiven Jugendarbeit mit einem großen Verantwortungsbereich ist es sinnvoll die Arbeit auf mehrere Schultern zu verteilen. Das kann in einer Doppelspitze geschehen oder durch die Wahl von Stellvertreter*innen. Sollen klar definierte Aufgabenbereiche verteilt werden, bietet es sich an entsprechend benannte Stellvertreter*innenposten zu wählen (zum Beispiel Kassenwart*in, Materialwart*in, Kindergruppenbeauftragte*r). Ansonsten kann auch einfach eine fest gelegte Anzahl an Stellvertreter*innen mit flexibler Arbeitsteilung gewählt werden.

Die Entscheidung, ob es ein „Führungsteam“ geben soll und wie dieses gestaltet wird, trifft die Jugendvollversammlung mit einer entsprechenden Regelung in der Sektionsjugendordnung.

Was passiert, wenn es zwei Kandidat*innen mit gleichem Geschlecht für die gemischtgeschlechtliche Doppelspitze gibt? Kann die Doppelspitze auch mit zwei Personen gleichen Geschlechts besetzt werden?

Die gemischtgeschlechtliche Doppelspitze kann ausschließlich mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts besetzt werden! Dennoch gibt es Möglichkeiten die Engagementbereitschaft von zwei Personen zu nutzen und zu würdigen. Dafür gibt es verschiedenen Optionen:

1. Ihr wählt eine*n Jugendreferent*in und die zweite Person als Stellvertreter*in.
2. Sind in eurer Sektionsjugendordnung keine Stellvertreter*innenposten vorgesehen, könnt ihr die zweite Person in den Jugendausschuss wählen. Im Rahmen der Delegationsmöglichkeit von Aufgaben durch den*die Jugendreferent*in kann sie auch in dieser Funktion herausgehobene Aufgaben wahrnehmen.

Für Option 1 ist es notwendig das Amt des*der stellvertretenden Jugendreferent*in zusätzlich zur gemischtgeschlechtlichen Doppelspitze in der Sektionsjugendordnung zu belassen. Kann das Amt zeitweise nicht besetzt werden, weil es keine Kandidat*innen gibt, bleibt es eben frei. Weiter können die beiden sich informell darauf einigen, dass beide bei der Hälfte der Amtszeit tauschen. Formal muss das aber durch einen Rücktritt und eine neue Wahl (mit dem Risiko neuer Kandidat*innen!) erfolgen. Wenn das aber der Wunsch der Sektionsjugend und der beiden Kandidat*innen ist, kann man das ohne weiteres machen. Bedenken des DAV-Vorstands kann man mit dem Hinweis begegnen, dass ein regelmäßiger Wechsel in Ämtern einer Organisation generell gut tut.

3.3 Wahlen

Wie werden die Delegierten gewählt?

Siehe 3.4 Delegierte.

Kann der Jugendausschuss Delegierte nachwählen?

Diese Aufgabe obliegt der Vollversammlung und kann auch zwischen den Vollversammlungen nicht vom Jugendausschuss wahrgenommen werden. Um die Notwendigkeit von Nachwahlen zu verringern, könnt ihr mehr Delegierte wählen als ihr (voraussichtlich) Plätze auf der Landes- bzw. Bundesjugendversammlung habt. Sollte sich dennoch eine Nachwahl gewünscht/erforderlich sein, gibt es die Möglichkeit eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

Wie oft kann man wiedergewählt werden?

In der Mustersektionsjugendordnung sind keine Amtszeitbeschränkungen festgelegt. Eine Wiederwahl für alle Ämter ist also solange möglich, wie die Voraussetzungen für das entsprechende Amt erfüllt sind.

Müssen aufgrund der neuen MSJO alle Gremien und Funktionen neu gewählt werden?

Nein, die Amtszeiten laufen grundsätzlich bis zu ihrem regulären Ende weiter. Lediglich die Delegierten müssen bis zur Landes- oder Bundesjugendvollversammlung 2023 neu gewählt werden, da zu diesem Zeitpunkt erstmals das offene Delegiertensystem gilt.

Dürfen C-Mitglieder wählen und gewählt werden?

Für C-Mitglieder wurden keine Einschränkungen festgelegt. Sie sind gleichwertig zu allen anderen Mitglieds-kategorien zu betrachten. Bei der Delegation für die (Bezirks-), Landes- und

Bundesjugendversammlungen ist jedoch zu beachten, dass eine Person nur die Delegation für eine Sektion wahrnehmen kann.

3.4 Delegierte

Wer kann delegiert werden?

Alle JDAV Mitglieder der jeweiligen Sektion können als Delegierte gewählt werden. Dies umfasst alle Mitglieder unter 27 Jahren, Jugendreferent*innen, Jugendleiter*innen mit gültiger Marke und Mitglieder des Jugendausschusses der Sektion. Eine Mindestaltersgrenze gibt es nicht, da jede Sektion selbst am besten einschätzen kann, wer sie gut auf der (Bezirks-,) Landes- oder Bundesjugendversammlung vertreten kann. Um den unterschiedlichen Anforderungen der Gremien gerecht zu werden, ist es möglich für die verschiedenen Ebenen unterschiedliche Delegierte zu wählen.

Die Mitgliedskategorie spielt für die Wählbarkeit keine Rolle.

Wie werden die Delegierten gewählt?

Für die Wahl sind verschiedene Verfahren möglich. Wichtig ist, dass ihr am Ende eine Liste mit gewählten Personen mit einer Reihenfolge für das Teilnahmerecht habt.

Grundsätzlich sind alle demokratischen Verfahren zulässig, die eine Reihenfolge der Delegierten festlegen. Dies ist gegeben, wenn jede delegierbare Person die Chance hat in der JVV zu kandidieren, das Verfahren zur Festlegung der Reihenfolge transparent und nachvollziehbar ist und die JVV abschließend entscheidet.

Die Entscheidung, wie gewählt wird, könnt ihr dauerhaft in der Sektionsjugendordnung oder der Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung festlegen. Alternativ könnt ihr auch vor der Wahl über ein vorgeschlagenes Wahlverfahren abstimmen.

Es ist möglich für die Delegierten der (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlungen verschiedene Listen wählen.

Beispiele für mögliche Verfahren findet ihr auf den Schaubildern im Anhang.

Wie viele Delegierte können wir wählen?

Ihr könnt selbst entscheiden, wie viele Personen ihr wählen wollt. Sind mehr Personen gewählt als ihr Stimmen habt, entscheidet die Reihenfolge auf der Delegiertenliste über das Teilnahmerecht im jeweiligen Gremium.

Es ist sinnvoll zumindest etwas mehr Delegierte als (voraussichtliche) Stimmen zu wählen, um bei Verhinderung einzelner Personen Ersatzdelegierte schicken zu können.

Was bedeutet die Formel für die Berechnung der Delegiertenzahlen?

Die Formel zur Berechnung der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend lautet:

$$d_n = 1 + (D - k) \left(\frac{1}{2} \cdot \frac{JL_n}{JL_{gesamt}} + \frac{1}{2} \cdot \frac{\sqrt{M_n}}{\sum_{i=1}^k \sqrt{M_i}} \right)$$

Sie setzt sich auf folgenden Zahlen zusammen:

- Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den*die Jugendreferent*in wahrgenommen wird (1)
- Vom Bundesjugendausschuss für diese Bundesjugendversammlung festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D)
- Anzahl der DAV Sektionen (k)
- Anzahl Jugendleiter*innen der Sektion n (JL_n)
- Anzahl der Jugendleiter*innen in der JDAV (JL_{gesamt})

- Anzahl Mitglieder der Sektion n , welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_n)
- Anzahl Mitglieder der Sektion i , welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_i)

Dies bedeutet, dass zwei Faktoren in die Berechnung der Delegiertenzahlen eingehen. Die Hälfte der Stimmen wird über das Verhältnis der Jugendleiter*innen der Sektion zur Gesamtzahl der Jugendleiter*innen in der JDAV verteilt. Die andere Hälfte ergibt sich aus dem Anteil der JDAV Mitglieder der Sektion an allen JDAV Mitgliedern. Die Wurzel dort führt dazu, dass bei wachsender Mitgliederzahl die Stimmzahl langsamer zunimmt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Stimmverhältnisse ausgewogen bleiben und Versammlungen nicht durch einzelne, sehr große Sektionen dominiert werden können.

- Ein Schaubild mit allen Bestandteilen der Formel findet ihr im Anhang.
- Ein Erklärvideo zur Formel findet ihr hier: www.jdav.de/37408

Wie werden die Daten für die Berechnung der Delegiertenzahlen erhoben?

Für die Berechnung der Delegiertenzahlen werden folgende Daten benötigt:

- Anzahl der Sektionen im DAV
- Anzahl der Jugendleiter*innen mit gültiger Marke jeder Sektion und insgesamt
- Anzahl der Mitglieder unter 27 Jahren jeder Sektion und insgesamt

Für diese Daten gilt der Datenstand in der Datenbank des DAV zum 31.12. des Jahres vor der Einberufung. Bei der Erhebung der Mitgliederzahlen werden Mitglieder bei Mehrfachmitgliedschaft der Sektion der A-Mitgliedschaft zugeordnet.

Bei der Erhebung der Jugendleiter*innenzahl werden nur aktive Jugendleiter*innen erfasst, die im Rahmen der Markenvergabe für das entsprechende Jahr an uns gemeldet wurden sowie Jugendleiter*innen, die in diesem Jahr eine Grundausbildung gemacht haben. Alle nicht gemeldeten Jugendleiter*innen werden in der Datenbank als inaktiv gekennzeichnet und fließen nicht in die Berechnung ein. (Sollten Jugendleiter*innen im Verlauf des Jahres nachgemeldet werden, fließen diese ebenfalls noch in die Berechnung ein.)

Jugendleiter*innen werden der Sektion zugeordnet, von der sie die Marke bekommen haben bzw. für die sie in diesem Jahr die Grundausbildung gemacht haben.

3.5 (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung

Wer kann an (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlungen teilnehmen?

Zu den Versammlungen dürfen von ihrer Jugendvollversammlung gewählte Delegierte kommen. Über die Teilnahme entscheidet bei weniger Plätzen als gewählten Delegierten die Reihenfolge auf der Delegiertenliste. Dem*der Jugendreferent*in kommt hierbei eine Sonderrolle zu. Qua Amt steht er*sie auf Platz 1 der Delegiertenliste. Kann er*sie nicht teilnehmen, rückt die nächste Person nach. Bei einer gemischtgeschlechtlichen Doppelspitze kann nur ein*e Jugendreferent*in diesen Platz wahrnehmen. Die andere Person kann aber ebenfalls als Delegierte*r gewählt werden.

Auf Bundesebene bestätigt der*die Jugendreferent*in mit seiner*ihrer Zustimmung zur Anmeldung, dass die Person ordnungsgemäß gewählt und die Reihenfolge eingehalten wurde. Das Verfahren auf Landesebene regeln die dort geltenden Ordnungen.

Wie sind Teilnahme, Anmeldung und Aufsichtspflicht bei Bezirks- und Landesjugendversammlungen geregelt?

Die Regelungen für die Landesjugendversammlungen werden durch die JDAV Landesverbände festgelegt, für die Bezirksjugendversammlungen durch die JDAV Bezirksverbände. Bitte wendet euch an die zuständigen Ansprechpersonen.

Wie ist die Aufsichtspflicht bei minderjährigen Delegierten auf der Bundesjugendversammlung geregelt?

Minderjährige benötigen eine Aufsichtsperson, um an der Bundesjugendversammlung teilnehmen zu können. Um das Verfahren möglichst einfach zu machen, bringen minderjährige Delegierte eine eigene Aufsichtsperson mit. Dies kann ein*e andere*r Delegierte*r, ein*e Jugendleiter*in oder eine sonstige Person sein. Wenn es mehrere minderjährige Delegierte in der Sektion gibt, könnt ihr auch für alle gemeinsam eine Person benennen. Die Aufsichtsperson wird auf der Anmeldung vermerkt.

Die anfallenden Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Anreise etc. werden im gleichen Umfang wie für die Delegierten übernommen.

Aufsichtspersonen sind für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht außerhalb der Sitzungszeiten zuständig. Eine Teilnahme an der Tagung selbst ist nur möglich, wenn diese selbst delegiert sind.

Grundsätzlich darf die Aufsichtspflicht nicht zur Hürde für Beteiligung werden. Sollte es hier Probleme geben, kann gemeinsam mit dem Ressort Jugend eine Lösung gefunden werden.

Wie funktioniert die Anmeldung zur Bundesjugendversammlung?

Die Anmeldung erfolgt in zwei Schritten:

1. Einzelanmeldung durch den*die Delegierte
2. Bestätigung der Delegation durch den*die Jugendreferentin

D. h. Delegierte melden sich wie bisher selbst zur Bundesjugendversammlung im Ressort Jugend an. Da das Ressort nicht weiß, wer delegiert wurde, bedarf es einer Bestätigung der Sektion. Diese erfolgt im Rahmen einer Zustimmung durch den*die Jugendreferent*in (oder einer bevollmächtigten Person). Mit dieser Zustimmung bestätigt der*die Jugendreferent*in, dass die Person ordnungsgemäß gewählt wurde und entsprechend des Platzes auf der Delegiertenliste teilnahmeberechtigt ist.

Sowohl Einzelanmeldung als auch Bestätigung müssen innerhalb der Anmeldefrist bis drei Wochen vor der Bundesjugendversammlung erfolgen.

Das Verfahren für die Bestätigung soll digital abgebildet werden.

Wie funktioniert das Nachrückverfahren bei der Bundesjugendversammlung, wenn Delegierte verhindert sind?

Vor dem Anmeldeschluss bis drei Wochen vor der Bundesjugendversammlung ist die reguläre Anmeldung möglich. D. h. wenn eine Person verhindert ist, kann sie sich abmelden und sich der*die nächste Delegierte von der Liste stattdessen anmelden.

Sollen nach Anmeldeschluss noch Delegierte getauscht werden, sollte der*die Jugendreferent*in mit dem Ressort Jugend Kontakt aufnehmen und den Tausch veranlassen. Wichtig: Nach Anmeldeschluss sind keine Nachmeldungen mehr möglich! Es kann lediglich ein Personentausch innerhalb des bis dahin gemeldeten Kontingents der Sektion erfolgen.

Anhang

Schaubild zur Erklärung der Formel



Erklärung der Formel

Anzahl Mitglieder im Verhältnis zu Gesamt-Mitglieder

Anzahl JL_n im Verhältnis zu Gesamt-JL

Basisstimme (JuRef*in)

$$\frac{\sqrt{M_n}}{\sum_{i=1}^k \sqrt{M_i}}$$

$$\frac{JL_n}{JL_{gesamt}}$$

$$\left(\frac{1}{2}\right) \cdot \left(\frac{1}{2}\right)$$

$$d_n = 1 + (D - k)$$

Wurzel = regressiv

Restliche Stimmen je zur Hälfte $\left(\frac{1}{2}\right)$ verteilt auf JL und Mitglieder

- Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den*die Jugendreferent*in wahrgenommen wird (1)
- Vom Bundesjugendausschuss für diese Bundesjugendversammlung festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D)
- Anzahl der DAV Sektionen (k)
- Anzahl Jugendleiter*innen der Sektion n (JL_n)
- Anzahl der Jugendleiter*innen in der JDAV (JL_{gesamt})
- Anzahl Mitglieder der Sektion n , welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_n)
- Anzahl Mitglieder der Sektion i , welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_i)

Wie entsteht eine Delegiertenliste?

Wie entsteht eine Delegiertenliste?



Grundsätzlich sind alle demokratischen Verfahren zulässig, die eine Reihenfolge der Delegierten festlegen:

- Jede delegierbare Person hat in der JVV die Chance zu kandidieren.
- Das Verfahren zur Festlegung der Reihenfolge ist transparent und nachvollziehbar.
- Die Jugendvollversammlung entscheidet abschließend, d. h. Entscheidung über Reihenfolge kann nicht im Nachgang zur JVV von einem anderen Gremium (z. B. Jugendausschuss) getroffen werden.

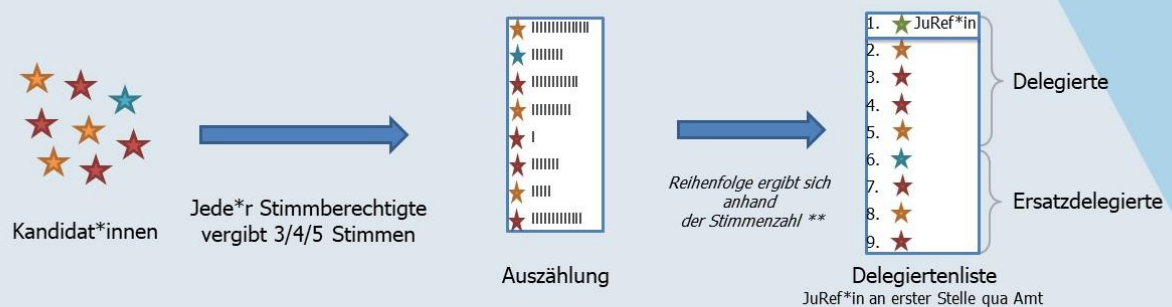
➤ Drei mögliche Verfahren werden beispielhaft auf den folgenden Folien erklärt.

Wie entsteht eine Delegiertenliste?



Beispiel 1: Wahl aller Delegierten in einem Wahlgang

Beispiel: Sektionsjugend hat 5 Stimmen auf dem BJLT und es gibt 8 Kandidat*innen.



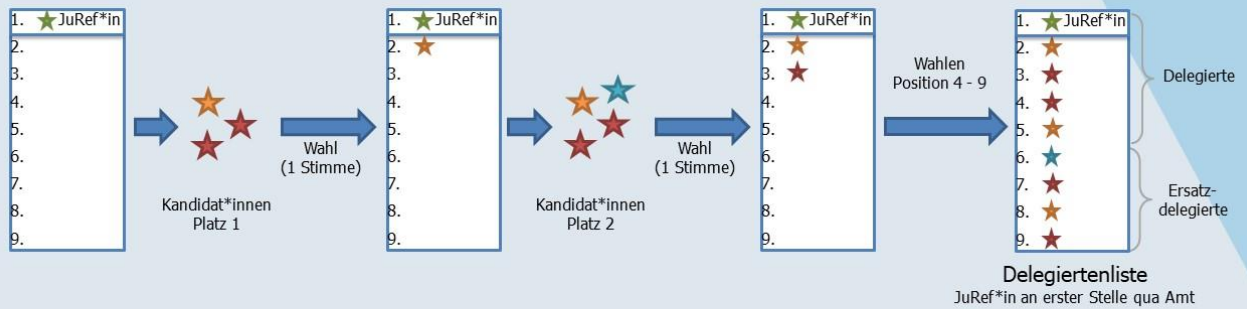
*Stimmzahl spielt zunächst keine Rolle, da sich immer eine Reihung bei der Auszählung ergibt. Sinnvollerweise orientiert sie sich an der Stimmzahl der Sektion auf der BJV.

**Kombination mit weiteren Kriterien BJV möglich: z. B. Besetzung abwechselnd nach Geschlecht oder höchste Stimmzahl je Gruppenvertreter*in etc.

Wie entsteht eine Delegiertenliste?

Beispiel 2: Platzweise Wahl der Delegierten

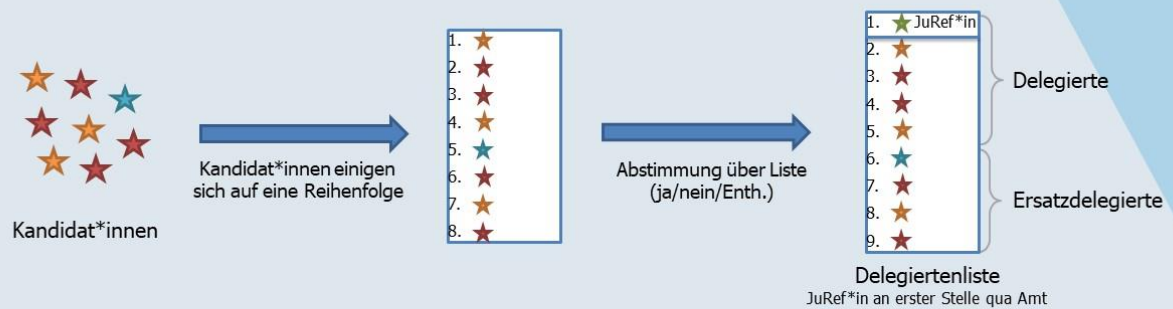
Beispiel: Sektionsjugend hat 5 Stimmen auf dem BJLT und es sollen insgesamt 9 Plätze besetzt werden.



Wie entsteht eine Delegiertenliste?

Beispiel 3: Wahl einer Liste

Beispiel: Sektionsjugend hat 5 Stimmen auf dem BJLT und es gibt 8 Kandidat*innen.



Impressum

Herausgeberin: Jugend des Deutschen Alpenvereins
Anni-Albers-Str. 7
80807 München

Verantwortlich: Hanna Glaeser, Bundesjugendleiterin
Simon Keller, Bundesjugendleiter und DAV Vizepräsident

Redaktion: Philipp Melle, Karin Schmidbauer
Layout: Ressort Jugend
Bildnachweis: Arne Hamann, Benjamin Spengler
Auflage: 2. vollständig überarbeitet, digital als pdf; März 2022

Wir verwenden den Genderstern*, um alle Menschen anzusprechen. Mit dem * möchten wir dabei auch Personen gerecht werden, die sich in den Kategorien weiblich oder männlich nicht wiederfinden. Mehr dazu unter jdav.de/gender.